

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PflBG NRW)

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW Gebrauch von der Verordnungsermächtigung macht und damit die Regelungen des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene weiter konkretisiert. Leider beinhaltet der Gesetzentwurf aus unserer Sicht erhebliche Schwächen in den Mindestanforderungen an Pflegeschulen, sodass der Ausbildungsqualität, Versorgungsqualität und der Attraktivität des Pflegelehrerberufs in NRW erhebliche Einbußen drohen. Hier gilt es aus Sicht des DBfK Nordwest unbedingt nachzuarbeiten, um im Ländervergleich nicht Schlusslicht in der Qualität der Pflegeausbildung zu werden.

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 1 – Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Den Absätzen 1 bis 3 ist ohne weitere Anmerkungen zuzustimmen. Zu Absatz 4 merkt der DBfK Nordwest an, dass das nach dem Pflegeberufegesetz ausgewiesene "angemessene Verhältnis" von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen nicht allein den Trägern der praktischen Ausbildung zu überlassen ist. Das Verhältnis Auszubildende zu Pflegefachpersonen ist aus unserer Sicht von Seiten der Landesregierung festzusetzen – so wie es auch in anderen Bundesländern erfolgt. Als angemessen betrachten wir ein Verhältnis von drei Auszubildenden zu einer Pflegefachperson (3:1).

Darüber hinaus empfehlen wir in Bezug auf § 7 Absatz 5 PflBG, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Verfahren der stichprobenhaften und anlassbezogenen Überwachung entwickeln sollte, das der zuständigen Behörde ermöglicht, bei Rechtsverstößen im Rahmen der Ausbildung, insbesondere bei nachweislich qualitativ und quantitativ nicht vorhandener Eignung der Ausbildungsstätte, den Ausbildungseinrichtungen die Ausbildung zu untersagen.

§ 2 – Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Nachdem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits per Erlass durch Minister Laumann vom 11.01.2019 die Zulassungsvoraussetzungen hauptamtlicher Lehrpersonen an Pflegeschulen auf Bachelor-Niveau abgesenkt hat sowie über § 3 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe eine Quotierung von Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen eingeführt hat, plant das Ministerium nun durch eine Absenkung des Lehrer-Ausbildungsplatz-Verhältnisses auf 1:25 für eine Zeitspanne von 10 Jahren eine weitere deutliche Absenkung der durch das Pflegeberufegesetz vorgegebenen erforderlichen Qualitätsvorgaben.

1



Die Absenkung der Lehrkompetenz und die Missachtung eines bundesrechtlichen Mindeststandards lehnt der DBfK Nordwest ausdrücklich ab. Wir fordern die Landesregierung auf, die Mindestvorgaben des Pflegeberufegesetzes auch in der Übergangszeit auf Landesebene umzusetzen.

Begründung:

Zu den künftigen Anforderungen an Lehrende zählen u.a. regelmäßige Praxisbegleitungen, mindestens ein Besuch je Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsatz. Das sind bei 25 Auszubildenden à mindestens sieben Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätze im Ausbildungsverlauf mindestens 175 Praxisbegleitungen pro Lehrperson. Hinzu kommen das Stundendeputat für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen, die Kontrolle des praktischen Ausbildungsplans und der Ausbildungsnachweise, ebenso wie regelmäßige Besprechungen mit den Verantwortlichen der praktischen Ausbildung zur Sicherung der Ausbildungsqualität. Die Förderung lernschwacher Auszubildender kann in diesem Aufgabenpensum keinerlei Berücksichtigung mehr finden, obwohl sie angesichts der heterogenen Lerngruppen dringend erforderlich wäre.

Die geplante Regelung der Durchführungsverordnung konterkariert die Anstrengungen der Schulen und Hochschulen des Landes in beispielloser Weise und bestraft Schulen mit vorausschauender Personalplanung. Auch die Hochschulen des Landes steigern ihre Qualifikationsbemühungen und erhöhen die Zahl pflegepädagogischer Studienplätze – und das ohne bislang endgültige Finanzierungszusage durch das Land NRW.

§ 2 des Verordnungsentwurfs sieht darüber hinaus eine Festlegung der Kursgrößen von 25 Auszubildenden pro Kurs vor. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen. Im Nachbarbundesland Niedersachsen müssen laut Kultusministerium Klassen ab 25 Auszubildenden geteilt werden. Die Untergrenze liegt bei 14 Auszubildenden (in ländlichen Regionen sogar bei 12 Auszubildenden) pro Klasse.

Das Land NRW leistet mit der Absenkung der Qualitätsanforderungen an Pflegeschulen einen Beitrag für eine nicht zeitgemäße und unzureichende Ausbildungs- und Versorgungsqualität. Die Anzahl von Ausbildungsplätzen muss kongruent sein mit den Anforderungen des Pflegeberufegesetzes. Die im Verordnungsentwurf angeführten Begründungen rechtfertigen keineswegs den Druck des Bundesgesetzes.

§ 3 – Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes

Der DBfK Nordwest bewertet die Ausführungen in Absatz 1 Nr. 5 als zu wenig konkret. Aus unserer Sicht sind die Vorgaben zur Praxisanleitung und Praxisbegleitung der Studierenden im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ebenso zu gestalten wie die der beruflichen Ausbildung. Dies gilt insbesondere für den Anteil der praktischen Ausbildung, der in Form von Praxisanleitung stattzufinden hat (10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit). Zu beachten ist, dass die Anforderungen an die Kompetenz- und Situationsbasierung, die Wissenschaftsbasierung und an die professionellen Zuständigkeiten bei der Anleitung von Auszubildenden und Studierenden identisch sind, deshalb ist die Anforderung an die Qualifikation der Praxisanleitenden gleichermaßen zu entwickeln. Der DBfK Nordwest empfiehlt eine hochschulische Qualifikation für alle in der Praxisanleitung tätigen Pflegefachpersonen (vgl. DBR 2017).

§ 4 – Ersetzung von Praxiseinsätzen in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes

Der DBfK Nordwest weist darauf hin, dass die in Absatz 2 ausgewiesenen 10 Prozent (230 Stunden), die durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können, gegen Art. 31 Absatz 3



der Richtlinie 2005/36/EG verstoßen, nach dem die Mindeststundenzahl der klinisch-praktischen Ausbildung 2.300 Stunden beträgt. Die vorgesehene Reduzierung der Stunden, die durch praktische Lerneinheiten ersetzt werden dürfen, ist deshalb auf 200 Stunden zu korrigieren.

§ 5 – Einrichtungsbezogene Berechnung der Umlagebeiträge bei Pflegeeinrichtungen

Wir verweisen an dieser Stelle auf die gemeinsame Positionierung der Selbstverwaltung in NRW (Grundsatzausschüsse NRW), in der ausführlich zu den geplanten Regelungen Stellung genommen wird.

Weitere Anmerkungen

Der DBfK Nordwest kritisiert, dass der Entwurf der DVO-PflBG sich nicht ausreichend für die hochschulische Ausbildung erklärt. Diese wird vom Land NRW stiefkindlich behandelt. Es ist nicht erkennbar, inwieweit das Land die Hochschulen als weiteren Bildungsweg in der Pflegeausbildung fördert.

Das Landesausführungsgesetz Pflegeberufe sieht in § 4 Nr. 11 und 12 eine Verordnungsermächtigung für die Überleitung begonnener Ausbildungen nach dem AltPflG und KrPflG sowie Vorgaben zur berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung vor, die im Entwurf der Durchführungsverordnung nicht aufgegriffen wurden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Rahmen des Begleitgremiums zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in NRW mit Verweis auf eine fehlende Finanzierung im Landeshaushalt eine Überleitung der vor dem 31.12.2019 begonnenen Pflegeausbildungen in eine Ausbildung nach neuem Recht ausgeschlossen. Dies stellt aus Sicht des DBfK Nordwest keine ausreichende Begründung dar.

Abschließend fordert der DBfK Nordwest konkrete Regelungen zur Praxisanleiter-Weiterbildung. Die künftig anzusetzenden 300 Stunden Qualifizierungszeit sind in diesem Kontext inhaltlich neu zu organisieren. Ein entsprechendes Modell kann von Seiten des DBfK Nordwest geliefert werden.

Essen, 18. Juni 2019

Dr. Martin Dichter

Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink

Referentin für Jugend und Ausbildung

Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten - ein Garant für Versorgungsqualität, Eigenverlag, Berlin. http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-vernetzend-gestalten.pdf

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen

Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de